



Herrn
Hans-Christian Ströbele
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Rainer Baake

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 6870

FAX +49 30 18615 5144

E-MAIL buero-st-b@bmwi.bund.de

DATUM Berlin, 6. Juli 2017

**Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat Juni 2017
Frage Nr. 254**

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Warum hat die Bundesregierung durch den Bundessicherheitsrat (BSR) am 28. Juni 2017 den Export dreier U-Boote von „ThyssenKrupp Marine Systems“ nach Israel mit 500 Mio. Euro Zuschuss genehmigt, obwohl die dortige Anschaffungsentscheidung offenbar auf Korruption im Umfeld des Ministerpräsidenten Netanyahu beruht (vgl. SPON 30. Juni 2017) und welche weiteren Entscheidungen und Vorbescheide über Rüstungsexporte zugunsten deutscher Unternehmen traf der BSR außerdem auf seiner o.g. Sitzung?

Antwort:

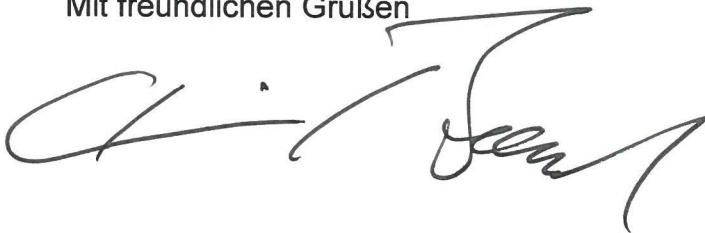
Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der

Vertrag über den Waffenhandel. Der Beachtung der Menschenrechte wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Die Beratungen des Bundessicherheitsrates sind geheim. Die Bundesregierung folgt dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 2 BvE 5/11 vom 21.10.2014) und unterrichtet über die Eckdaten eines genehmigten Ausfuhrvorhabens, d. h. Art und Anzahl der Rüstungsgüter, das Empfängerland und das Gesamtvolumen (vgl. Rn. 207 und 208 des Urteils). Diese Unterrichtung über abschließende Genehmigungsentscheidungen erfolgt gemäß § 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates im Rahmen der etablierten Praxis.

Angaben zu den Erwägungsgründen abschließender Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates erfolgen nicht in schriftlicher, sondern in mündlicher Form. Verwiesen wird auf § 8 Absatz 1 Satz 3 der Geschäftsordnung des Bundessicherheitsrates, wonach regelmäßig eine mündliche Erläuterung gegenüber dem Deutschen Bundestag auf der Grundlage einzelner Erwägungsgründe erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. J. J.', written in a cursive style.